



**Ordnung  
der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biowissenschaften  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
für das Weiterbildende Zertifikat  
Komplementäre Medizin in der Integrativen Onkologie  
vom 10. Juli 2025**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Ordnung. Der Rat der Medizinischen Fakultät hat die Ordnung am 14. Januar 2025 beschlossen; der Rat der Fakultät für Biowissenschaften hat die Ordnung am 12. Mai 2025 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 8. Juli 2025 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 10. Juli 2025 genehmigt.

**Inhalt**

- § 1 Ziele des Weiterbildenden Zertifikats
- § 2 Teilnahmevoraussetzungen und Anmeldung
- § 3 Angebotsrhythmus und Dauer des Programms
- § 4 Aufbau des Programms
- § 5 Prüfungsleistungen und Vergabe des Zertifikats
- § 6 Rechtsbehelfe
- § 7 Gleichstellungsklausel
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1  
Ziele des Weiterbildenden Zertifikats**

- (1) <sup>1</sup>Das Zertifikatsprogramm dient der akademischen Weiterbildung im Bereich Komplementäre Medizin in der Integrativen Onkologie. <sup>2</sup>Es ermöglicht Personen, die sich mit der Behandlung onkologischer Personen auseinandersetzen, sich spezifische Expertise für Methoden und Verfahren der Komplementären Medizin anzueignen.
- (2) Die Teilnehmenden setzen sich mit den Methoden und Verfahren der Komplementären Medizin im Bereich der Integrativen Onkologie auseinander und verfügen nach erfolgreichem Abschluss des Studiums über Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in die Lage versetzen:
  1. Methoden und Verfahren der Komplementärmedizin im Sinne der evidenzbasierten Medizin kritisch zu analysieren und bewerten.
  2. Methoden und Verfahren der Komplementärmedizin von Methoden und Verfahren der Alternativen Medizin abzugrenzen.
  3. Nutzen und Risiken komplementärer Verfahren abzuwägen und diese individuell, basierend auf der Krankheits- und Therapiegeschichte krebserkrankter Personen, fundiert zu beurteilen.
  4. die erlernten Inhalte laiengerecht und zielgruppenspezifisch zu vermitteln, um die Selbstwirksamkeit und Autonomie krebserkrankter Personen im Sinne des Patient Empowerment zu fördern.



5. Methoden und Verfahren der Komplementärmedizin interdisziplinär zu beurteilen und zu kommunizieren.
6. das Erlernete in die ganzheitliche onkologische Versorgung zu integrieren und in ihren Berufsalltag zu implementieren.

## § 2

### Teilnahmevoraussetzungen und Anmeldung

- (1) Mit der Anmeldung über das Dezernat 1 / Weiterbildung spätestens zwei Monate vor dem Beginn des Zertifikatsprogramms sind
  1. eine abgeschlossene Berufsausbildung im Gesundheitswesen nachzuweisen und
  2. eine mindestens 3-jährige Tätigkeit im Gesundheitswesen zu belegen.oder
  1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nachzuweisen und
  2. eine mindestens 1-jährige Tätigkeit im Gesundheitswesen zu belegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. <sup>2</sup>Über begründete Ausnahmen von den in Abs. 1 definierten Aufnahmevoraussetzungen entscheidet die Programmleitung.
- (3) Für die Teilnahme am weiterbildenden Zertifikatsprogramm sind Entgelte zu entrichten.

## § 3

### Angebotsrhythmus und Dauer des Programms

<sup>1</sup>Das Zertifikatsprogramm wird in der Regel in jährlichem Rhythmus angeboten und ist auf eine Dauer von 6 Monaten angelegt. <sup>2</sup>Der genaue Ablauf und die Termine für einzelne Kurseinheiten werden durch die Programmleitung rechtzeitig bekannt gegeben. <sup>3</sup>Entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) werden bei erfolgreicher Teilnahme 10 Leistungspunkte vergeben.

## § 4

### Aufbau des Programms

- (1) <sup>1</sup>Für den Erwerb des Zertifikats wird ein verbindlicher Studienplan festgelegt. <sup>2</sup>Die Programmleitung informiert die Teilnehmenden über Einzelheiten der durchgangsspezifischen Ausgestaltung.
- (2) <sup>1</sup>Das Zertifikat vermittelt fachübergreifende Kenntnisse und Fähigkeiten zu verschiedenen Methoden und Systemen der komplementären Medizin, u.a. biologisch basierte Methoden (z. B. Nahrungsergänzungsmittel, Phytotherapeutika), Mind-Body- Verfahren (z. B. Yoga, Tai-Chi), holistische Systeme (z. B. Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin, Anthroposophische Medizin), körperorientierte Methoden (z. B. Physiotherapie, manuelle Medizin, Kälte- und Wärmeanwendungen), sowie Themen der Energiemedizin (z. B. Akupunktur, Auratherapie). <sup>2</sup>Ein besonderer Fokus liegt auf der kritischen Auseinandersetzung und Abgrenzung der Alternativen Medizin zur Komplementären Medizin. <sup>3</sup>Alle Inhalte werden im Sinne der evidenzbasierten Medizin analysiert und reflektiert, sowie Möglichkeiten und Grenzen der Implementierung in das onkologische Gesamtversorgungskonzept diskutiert.



- (3) <sup>1</sup>Die Inhalte werden anwendungsbezogen und interaktionsorientiert mit wissenschaftlicher Fundierung vermittelt. <sup>2</sup>Die jeweiligen Themen werden im Diskurs bearbeitet und anhand der individuellen Erfahrungen der Teilnehmenden reflektiert. <sup>3</sup>Bei der Analyse von Fallbeispielen wird auf eine ausgewogene Berücksichtigung praktischer und akademischer Perspektiven geachtet.

## § 5

### Prüfungsleistungen und Vergabe des Zertifikats

- (1) <sup>1</sup>Das weiterbildende Zertifikatsprogramm wird mit einer Prüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Die genaue Form der Prüfung wird zu Beginn des Zertifikatprogrammes bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Teilnehmenden sollen zeigen, dass sie eine onkologische Falldarstellung bzgl. der Anwendung von Komplementärer Medizin innerhalb einer vorgegebenen Frist systematisch und wissenschaftlichen Standards entsprechend bearbeiten und in weitere fachliche Zusammenhänge einordnen können.
- (2) Die Noten für die Prüfungsleistung werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistung werden folgende Noten verwendet:
- |                     |  |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut        | = eine hervorragende Leistung,   |
| 2 = gut             | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,       |
| 3 = befriedigend    | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,              |
| 4 = ausreichend     | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,             |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden: die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss des Zertifikates erfordert die Bewertung mit mindestens der Note 4,0 oder „bestanden“. <sup>2</sup>Wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wird den Teilnehmenden ein zweiter Versuch eingeräumt.
- (5) Die Teilnehmenden erhalten ein Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms „Komplementäre Medizin in der Integrativen Onkologie“, wenn
3. sie alle Kurseinheiten absolviert haben,
  4. die Prüfung mit mindestens 4,0 als „bestanden“ bewertet wurde.
- (6) Teilnehmenden, die das Weiterbildungsprogramm nicht abschließen, wird auf Antrag eine Bestätigung über die Teilnahme an den absolvierten Kurseinheiten ausgestellt.

## § 6

### Rechtsbehelfe

Gegen Entscheidungen aufgrund dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch bei der Programmleitung eingelegt werden, die darüber entscheidet.



**§ 7**  
**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 10. Juli 2025

Prof. Dr. Andreas Marx  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena